

gegründet. Das Grundeigenthum hatte zu Wittelkinds Zeiten allerdings Werth, und würden bei einer Verleihung immerhin bedeutende Naturalleistungen bedungen worden sein. — Rive behauptet ferner, es sei statt Pacht die Abgabe der Hälfte des auf dem Gute Gewonnenen — der Sterbfall — bedungen und allmählig in Besthaupt verwandelt worden. Ebenfalls eine ganz unerwiesene Behauptung, und der Natur des Sterbfalls, geschichtliche Folge jeder persönlichen Hörigkeit, ganz widersprechend. — Endlich macht Rive auf die bedeutenden Behandlungsgebühren aufmerksam. Allein eines Theils sind diese, auf die einzelnen Jahre der Periode vertheilt, doch immer noch unbedeutend und mit den übrigen Abgaben außer allem Verhältniß zum Ertragswerth; und zum andern waren die Behandlungsabgaben nicht überall bedeutend und meist erst in späterer Zeit durch den Geist des Fiskalismus gesteigert ⁶⁸⁾.

Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Abgaben nur mit den Rechten des Hofsherrn auf persönliche Hörigkeit, und mit der Pflicht zum Schutze in Verhältniß standen. Unverhältnißmäßig höher stehen die aus alter Zeit herrührenden gütsherrlichen Abgaben. Es ist doch wohl sehr natürlich, zu fragen, warum sollten alle jene verschiedenen Hofsherrn in so vielen verschiedenen Ländern alle zugleich ihr Eigenthum so gut wie weggeschenkt haben? Offenbar muß einer solchen allgemeinen Erscheinung eine andere Ursache, das oben dargestellte öffentliche Verhältniß, zum Grunde liegen.

105.

Rive ⁶⁹⁾ bestreitet dieses öffentliche Verhältniß auch 2) aus dem Grunde, weil einzelne Hofsgüter in gar keiner geographischen Lage zu den andern gelegen, häufig mit andern Grundstücken untermischt gewesen. Allein eines Theils paßt dieser Grund auf den ursprünglichen Zustand nicht, da es nicht an Beispielen fehlt, daß späterhin durch Austauschungen die

68) S. oben S. 322 — 327.

69) S. 28. 29.

geographische Lage der Hofsgüter verändert worden ⁷⁰⁾. Die Untermischung mit andern Grundstücken erklärt sich also hieraus und daraus, daß ja auch Gemeinden der Freien vorhanden waren. Denn daß die Hofsverfassung die einzige öffentliche Form gewesen ⁷¹⁾, kann keineswegs behauptet werden. Von jeher gab es in Deutschland eine Mannichfaltigkeit solcher Formen. Wir finden diesen Gegensatz zwischen Freien- und Hörigen-Gemeinden noch lange, selbst in den Städten, wirklich, und erst allmählig schmolzen sie zusammen, während auf dem Lande manche Hofsgemeinden der Einwirkung der Zeit länger widerstanden.

3) Fast der einzige positive Grund Rive's ⁷²⁾ ist die

70) Siehe die Urkunde über einen solchen Tausch zwischen den Hofsgemeinden Lüdinghausen und Forkenbeck von 1290 bei Kindlinger Hörigkeit S. 327.

71) Wie Kindlinger in der Vollmeisterei Geschichte und in der Geschichte der Hörigkeit anzunehmen scheint.

72) S. 30. 31: »Wie läßt sich aber dieses damit einigen, daß die ersten Hofverbundenen völlige Eigenthümer der vereinigten Höfe gewesen und geblieben seien, und daß sie nur des Schutzes wegen selbe zusammengethan, und Abgaben und Dienste davon prästirt haben sollten? — Wie ist es zu vertheidigen, daß der freie Eigenthümer den fortzusehenden Besitz seines Gutes durch seine Erben und sonstige Nachfolger von einer Behandlung oder Verleihung abhängig gemacht haben solle, bloß des Schutzes wegen? — Müchte auch die Aufnahme in die Huldigungs- und Hörigkeit, oder in die Innung der Hofvereinigten, von einer Behandlung oder sonstigen Bedingung abgehangen haben: so würde doch der Besitz oder der Verlust des Gutes dadurch nicht haben bedingt werden können, wenn das Gut im freien Eigenthum sich ursprünglich befunden hätte und geblieben wäre. In diesem Falle würde wohl der Besitz eines einmal in den Hofverband aufgenommenen Gutes die Bedingung zur persönlichen Aufnahme in die Hofhörigkeit oder Innung, niemals aber diese letztere die Bedingung zum Besitze des eigenthümlichen Gutes haben sein können. Denn wäre auch der Besitzer oder Erbe eines solchen Gutes nicht hofhörig oder nicht zum Hofverbande geeignet gewesen, so hätte doch der fortzusehende Besitz oder der Verlust dieses Gutes davon vernünftig nicht abhängig gemacht werden können, in der Unterstellung, daß es sich im freien Eigenthum befunden.«

Behandigung. Man muß dabei aber erst das, was zu beweisen ist, durch eine *petitio principii* in die Behandlung hineinlegen. Mit der Behandlung wird dem Herrn und Hofe Treue gelobt; man erhält das Gut also von der Gemeinde gewissermaßen durch ein Weisthum darüber, daß man der Berechtigte sei. Die Behandlung giebt kein Recht, beurkundet nur das bereits bestehende. Wir verweisen auf das oben S. 313. ff. Gesagte. Es wird nicht einmal bei allen Höfen behandelt. Selbst die Behandlung an freie Hände geschieht nach Kap. 6. des Essenschen Hofrechts von dem Schulden, Herrn und Hofe. Der Hofsherr, wenn man ihn auch im Kanzleistyl der neueren Behandigungen allein sprechen läßt, übt damit nur die Rechte des Hofes aus. Wir halten es überflüssig, diese aus dem Zusammenhange unsrer Abhandlung klar hervorgehende Wahrheit näher zu begründen. Was die in der Note angeführten Gründe Rive's betrifft, so läßt sich nicht einsehen, warum die politische Gemeinde der Hofhörigen ihre Güter nicht so, wie geschehen, für die Zwecke des Ganzen habe vinkuliren können, ohne darum dem Hofsherrn ein Eigenthum daran einzuräumen. Man kann ja auch der Gemeinde ein gewisses Gesamt-Eigenthum an den Hofsgütern einräumen, woraus sich denn schon genügend erklären ließe, daß dem Hofe Treue zu geloben, daß die Hofhörigkeit Bedingung der Folge in die Güter, so wie eines eventuellen Successionsrechts gewesen.

4) Rive⁷³⁾ glaubt, aus der Natur der Sache herleiten zu dürfen, daß die Hofsgüter zur Zeit ihrer Vereinigung unter einem Oberhofe sich in dem Eigenthum des Oberherrn befunden haben müssen, sei es, daß er dieselbe früher eigenthümlich erworben, oder daß ihm die Besitzer selbe bei dieser Vereinigung übertragen haben. Uns scheint nun aus der Natur der Sache das Gegentheil zu folgen, da wir die Hofhörigen im Besitze der Eigenthumsrechte, und nur in solchen Einschränkungen, als das Interesse der Hofgemeinde erfordert, sehen: für das Auftragen des Eigenthums an den Hofsherrn kann keine Vermu-

73) S. 31.

thung streiten ⁷⁴⁾, da nicht ihm, sondern zugleich dem Hofe Treue geschworen ward, der ganze Hof also Lehnherr war, wenn man einmal diesen Ausdruck brauchen will.

5) Ferner behauptet Rive ⁷⁵⁾, er dürfe dafür halten, daß der Oberherr die Güter Personen, die schon sonst persönlich ihm verbunden gewesen, oder fremden freien Leuten, oder den auftragenden Besitzern gegen gewisse Zinsen, Abgaben, Dienste oder sonstige Leistungen verliehen, den fortzusetzenden Besitz von bestimmten, dem errichteten oder angenommenen Hofrechte gemäßen Bedingungen abhängig gemacht, und sämtliche solche Höfe und deren Besitzer, in einem Verband verbunden, seiner Oberaufsicht, seiner Gerichtsbarkeit und seinem Schutze unterworfen habe. Mit dieser Ansicht stimmt die Wirklichkeit nicht überein. Unter solchen Umständen würde nie dem Hofe zugleich Treue geschworen, würde nie die Rechtweisung von den Hofhörigen ausgegangen sein. Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit hatte die ganze Hofgemeinde. Merkwürdig ist es inzwischen, daß doch Rive selbst den Schutz des Hofsherrn anerkennt.

6) Weiter beruft sich Rive ⁷⁶⁾ darauf, daß die Reichshöfe Dortmund, Westhofen, Prafel und Eimenhorst von den Kaisern pfandweise an die jetzigen Hofsherrn gekommen. Es folgt daraus aber gar nichts, da die Urkunden nur das Eigenthum der Oberhöfe — der curtes —, nicht aber der dazu gehörigen Hofsgüter, vielmehr im Allgemeinen nur die Einkünfte übertragen ⁷⁷⁾. Daß der Hofsherr Eigenthümer des Oberhofs sei, ist nie bestritten gewesen. Wie diese Curtes an

74) Eben so unrichtig ist die Ansicht Brochoffs, daß — nicht für die frühere Zeit, wie er selbst zugibt, wohl aber — für die spätere Zeit ein Eigenthum des Hofsherrn anzunehmen. Durch die Aufhebung der Schuldenämter und Behandlung der Geschäfte durch die Behandigungskammer, und durch deren Kanzleisyl und Irrthümer ward das ursprüngliche Rechtsverhältniß nicht geändert, kein neuer Vertrag geschlossen.

75) Daselbst.

76) S. 32 — 39.

77) Eben so verhält es sich mit dem Argument, welches Rive S. 222. aus einer Churfürstlichen Archivalnotiz entnimmt, wo die Gräfin Enrigo von Recklinghausen diversa bona fundalia vermachet.

Kaiser und Reich gekommen, ist natürlich nicht mehr nachzuweisen. Es läßt sich aber leicht einsehen, daß der König bei der Eroberung solche Curtes der besiegten, vernichteten Großen zu sich nahm. Wie wollte man sich sonst überhaupt die Reichsdomainen erklären? Die Reichshöfe haben dieselben Hofverhältnisse, wie die übrigen, welche nie Reichshöfe gewesen sind. Es läßt sich also nicht begreifen, warum hier das Verhältniß der Reichshöfe einen Unterschied machen, eine Gutsverleihung begründen solle ⁷⁸⁾.

Indem Rive nun die oben im §. 99. dargestellten Streitigkeiten über die Verhältnisse der Höfe zu der Landeshoheit aufführt, ist es nicht einzusehen, wie er diese sogar als einen Grund für seine Meinung anführen konnte. — Rive ⁷⁹⁾ be ruht sich auch gegen die, dem ursprünglichen Eigenthum der Hofhörigen günstige Ansicht Brockhoffs ⁸⁰⁾ darauf, daß das Stift Essen ja über die außer dem Lande Essen gelegenen Höfe keine Landesherrschaft erworben. Es geht aber aus §. 99. hervor, daß auch rücksichtlich der in Cleve-Mark gelegenen Essenschen Höfe Contestationen mit der Landeshoheit entstanden. — Da übrigens das Stift Essen die Oberhöfe vor und nach erworben, so kann darüber keine Frage entstehen, wie vom Stifte Schutz zu erwarten gewesen.

7) Rive beruft sich nun weiter ⁸¹⁾ auf die Fälle, wo der Hörige seines Gutes verlustig wird, selbes an den Hofherrn

78) Wie Mittermaier in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts §. 85. a. anzunehmen scheint. Ich hoffe, daß der würdige Gelehrte seine Meinung nach Prüfung meiner Gründe zurücknehmen wird.

79) S. 39. 40.

80) Im §. 8. des oft angeführten Berichts: „Auf gleiche Weise wurde auch das Stift Essen durch die Stiftung des Bischofs „Alfried, welcher den Hof Essen mit mehreren andern Höfen als „Eigenthum besaß, der Eigenthümer der Oberhöfe, und da „muthmaßlich das Stift durch Schenkungen oder sonst noch „einige andere Höfe erwarb, der Herr des Ländchens Essen.“

81) S. 43. 44.

fällt; dies ist nach S. 100. aber unerheblich. Sodann bezieht er sich auf eine Stelle im Elmenhorster Hofrecht: »Do de »Kaysler van erst dem Riche die Hove makebe und des Riche »eigen, den Läden leynde tho erve.« Allein dies ist eine bloße Privat-Ansicht des unbekanntenen Verfassers, der sich die Sache so gedacht hat, aber keine Quellen haben konnte, es zu wissen. Grade beim Elmenhorster Hofe haben nicht einmal Behandlungen Statt gefunden.

8) Wenn in mehreren neueren Verordnungen die Veräußerungsbefugniß der Hofhörigen beschränkt worden ⁸²⁾, so können solche — anderwärts, wie in der Grafschaft Mark, von jeher unbekannte — Ausdehnungen des hofherrlichen Einflusses noch nicht das übrigens dem Forscher klare ursprüngliche Verhältniß verrücken. Die Beschränkungen traten überhaupt nur im Interesse der Hofgemeinde ein.

9) Rive bezieht sich auch ⁸³⁾ auf das Dorstener Hofrecht, Beilage 62., wo das Eigenthum des Hofherrn an den Hofgütern anerkannt sei ⁸⁴⁾. Inzwischen scheint sich diese Stelle nur auf das Eigenthum des Haupthofs und auf leibgewinnweise benutzte Stücke des Haupthofs selbst zu beziehen. Daß sich die Hofhörigen an den Hofgütern ein wirkliches Eigenthum zugeschrieben, geht aus dem Art. 7. hervor, wo sie sich die unbedingte Befugniß zum Verkauf vorbehalten.

106.

Wir schließen hiermit diese Darstellung, indem wir glauben, das Eigenthum der Hofhörigen, das Schutzverhältniß u. s. w. hinreichend erwiesen zu haben. Wir haben uns inzwischen Kindlingers Ansichten nicht durchaus angeschlossen, wenn er ⁸⁵⁾

82) Worauf sich Rive S. 48. beruft.

83) S. 244.

84) Art. 1. „Quod Dni Decanus et Capitulum Xantense essent
„veri Domini curtis de Darsten et honorum spectantium
„ad eandem, ac ejusdem proprietas pertineret ad eosdem,
„salvo tamen jure cujuslibet alterius in bonis quae tenentur
„de dicta parte jure vitae ductus seu alimoniae.

85) Geschichte der Familie und Herrschaft von Dolmestein Bd. 1.
S. 16. ff.